

# Zuger Presso

Unabhängige Wochenzeitung für die Region

55477  
Exemplare  
- Beglaubigt!  
- Auflagenstärkste  
Wochenzeitung



Online kaufen –  
Zeit & Geld sparen!  
Jetzt profitieren:  
stoos.ch/shop



CU  
SEE YOU

ST. PATRICK'S DAY  
FOOD · DRINKS & LIVE MUSIC

DIENSTAG, 17. MÄRZ 2020 · AB 18 UHR

2 Minuten vom Bahnhof Zug · Gratis Parkplätze  
Tel. +41 41 727 44 54 · www.cu-restaurant.ch

**Adolf Beeler**  
Mit seinen Steuertipps können  
Zeit und Ärger gespart werden.

Seite 11

### Wir zaubern Ihre neue Küche herbei.

Herzliche  
Einladung  
zum Infoabend  
Küchenumbau



Mi, 18. März 2020  
18:30–21:00 Uhr

**Kilian**  
Küchen

Cham | 041 747 40 50 | kilian-kuechen.ch

## Interview

# Negativzinsen von den Steuern abziehen?

**In diesen Tagen flattern die Steuerformulare in alle Haushalte im Kanton Zug. Der Steuerexperte Adolf Beeler hat Tipps auf Lager, wie man Steuern, Zeit und Ärger spart.**

**Adolf Beeler, in diesen Tagen werden die Steuerformulare verschickt. Welche Belege werden benötigt?**

Konsultieren Sie in der Wegleitung die Rubrik «Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung». Die Wegleitung ist übrigens in eTax.zug integriert. Sie kann auch im PDF-Format unter [www.zg.ch/tax](http://www.zg.ch/tax) eingesehen werden. In je-



Adolf Beeler, Treuhänder und Steuerexperte der Beeler + Beeler Treuhand in Rotkreuz.

Archivbild: Daniel Frischherz

**«Eigentümer von Liegenschaften können von zusätzlichen Abzugsmöglichkeiten profitieren.»**

dem Fall benötigen Sie: alle Lohnausweise, die Bescheinigungen für die Säule 3a, alle Kontoauszüge per 31.12., Spendenbelege sowie Lebensversicherungs- und Wertchriftenbelege.

**Soll ich die Steuererklärung elektronisch mit eTax.zug ausfüllen?**

Unbedingt, denn spätestens ab dem zweiten Jahr ist man damit schneller. Sie wissen, wie es funktioniert, und die Grunddaten werden automatisch übertragen, was bei einem umfangreichen Wertschriftenverzeichnis äusserst praktisch ist. Ich würde jedoch einen Schritt weitergehen.

**Sie meinen die papierlose Steuererklärung. Wie gehe ich dafür vor?**

Genau, die Zeit ist dafür reif. Um die Steuererklärung papierlos einzureichen, benötigen Sie zuerst eine Registrierung unter [www.zuglogin.ch](http://www.zuglogin.ch).

Dann füllen Sie die Steuererklärung mithilfe von eTax.zug wie bisher aus. In einem nächsten Schritt scannen Sie die verlangten Dokumente ein und laden die Steuererklärung hoch. Dann unterzeichnen Sie die Steuererklärung elektronisch und geben diese frei und warten die Empfangsbestätigung per E-Mail ab.

**Was gibt es bei der papierlosen Steuererklärung noch zu beachten?**

Nach Erhalt der Bestätigungsmaile sind keine Änderungen mehr möglich. Prüfen Sie deswegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen und Angaben. Inskünftig können Sie zudem einfach und schnell auf Ihre im Vorjahr eingereichten Unterlagen inklusive Steuerfalldatei zugreifen und diese bequem in eTax.zug für das neue Steuerjahr importieren.

**Ein ständiges Thema sind die Negativzinsen. Kann ich diese von den Steuern abziehen?**

Negativzinsen zu bezahlen, ist unschön. Wenigstens kann man diese Kosten von den

Steuern abziehen. Da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden, gelten sie nicht als Schuldzinsen. Sie fallen aus Sicht der Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und stellen somit Vermögensverwaltungskosten dar. Weil die meisten Steuerpflichtigen die Vermögensverwaltungskosten pauschal (3 Promille des Wertschriftenvermögens) – anstelle der effektiven Auslagen – geltend machen, fallen diese (zusätzlichen) Kosten jedoch steuerlich oftmals ins Leere.

**Stichwort Home-Office und Smart-Working: Kann ich das private Arbeitszimmer steuerlich geltend machen?**

Das Bundesgericht hat sich mit dieser Thematik bereits befasst. Für einen Abzug des privaten Arbeitszimmers gelten gemäss Rechtsprechung folgende Kriterien: Der Steuerpflichtige muss regelmässig einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit zu Hause erledigen, weil der Arbeitgeber kein geeignetes Arbeitszimmer zur Verfügung stellt. Ebenfalls

muss ein Raum ausgeschieden werden, der zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient. Auch ein sogenanntes Smart-Working-Konzept kann durchaus dazu führen, dass Arbeitnehmer gezwungen sind, auf einen Arbeitsplatz zu Hause auszuweichen. Jedoch ist die Voraussetzung, dass regelmässig und ein wesentlicher Teil (mindestens 40 Prozent) von zu Hause aus gearbeitet werden muss und Raum dafür ausgeschieden wurde, der nicht anderweitig benutzt wird. Die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen.

**Themenwechsel. Stimmt es eigentlich, dass Unternehmer unbeschränkt Abzüge machen können, Angestellte jedoch kaum?**

Diese Stammtischmeinung ist falsch. Viele Angestellte verschenken Geld, weil sie legitime Abzüge gar nicht oder unvollständig zum Abzug bringen und – im Unterschied zu den meisten Geschäftsinhabern – keine langfristige Steuerplanung betreiben. Übrigens: Unternehmer können ausschliesslich die geschäfts-

mässig begründeten Auslagen zum Abzug bringen. Das kann mit einer Kontrolle durch die Steuerverwaltung jederzeit überprüft werden.

**Wechseln wir zu den Eigenheimbesitzern. Was gilt es hier zu beachten?**

Seit dem 1. Januar 2020 können Eigentümer von Liegenschaften von zusätzlichen Abzugsmöglichkeiten profitieren. Diese sind als Anreiz für Hauseigentümer gedacht, mit der Sanierung und dem Neubau von Gebäuden den Energieverbrauch zu reduzieren. Als Novum können Ausgaben für energiesparende Investitionen in den zwei folgenden Steuerperioden abgezogen werden, falls sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Ausgaben angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Solche Investitionsvorhaben gilt es somit gut zu planen, um steuerlich maximal profitieren zu können.

**Zudem soll der Eigenmietwert in Zukunft wegfallen.**

Das ist richtig. Es ist ein Systemwechsel geplant: Beim Hauptwohnsitz fällt die Eigenmietwertbesteuerung weg. Bei Ferienobjekten bleibt die Eigenmietwertbesteuerung bestehen. Bei vermieteten Liegenschaften erfolgt weiterhin die Besteuerung des effektiven Mietertrages. Wann und ob ein Wechsel stattfindet, ist jedoch politisch immer noch sehr unstritten.

**Ein Thema sind auch Entschädigungen an die Hausbank für die vorzeitige Auflösung einer Festhypothek. Wie sieht das steuertechnisch aus?**

Wer bei einem Festhypothekenvertrag vorzeitig ausstieg, kann die entsprechende Bankkommission als zusätzlichen Schuldzinsenabzug geltend machen, sofern die Hypothekenschuld in mindestens gleicher Höhe weiter besteht. Achtung: Neu wird für den Abzug zudem verlangt, dass das Kreditverhältnis bei der gleichen Bank weiterge-

führt wird (Umwandlung der Hypothek bei der gleichen Bank in ein anderes Modell mit anderem Zinssatz). Bei einem Bankenwechsel ist somit ein Abzug nicht mehr möglich.

**Im Zusammenhang mit Abzügen und Tipps fällt zumeist der Begriff Steuerprogression. Was bedeutet das genau?**

Wer mehr steuerbares Einkommen hat, zahlt überproportional mehr Steuern. Besonders stark macht sich das bei der Bundessteuer bemerkbar. Wer beispielsweise als Verheirateter 50000 Franken versteuert, zahlt 217 Franken Bundessteuer. Bei 100000 Franken sind das schon 1968 Franken. Und wer 150000 Franken versteuern muss, zahlt schon 6062 Franken. Fazit: Je höher das Einkommen, desto mehr lohnt es sich, solche Spitzen zu brechen.

**Haben Sie einen Tipp dazu?**

Mögliche Einkaufslücken bei der Pensionskasse sollte man nicht auf einmal einzahlen, sondern mittels Steuerplanung auf mehrere Jahre verteilen. Ebenso kann man als Grundeigentümer mit grossen Renovationsvorhaben durch eine geplante Verteilung auf zwei oder mehrere Jahre einen bedeutenden Steuerbetrag sparen. Der Effekt verstärkt sich zudem, wenn solche Massnahmen in Jahren höchster steuerbarer Einkünfte umgesetzt werden. ar

## Ratgeber

Aufgrund der grossen Nachfrage erscheint auch in diesem Jahr eine Neuauflage des beliebten und leicht verständlichen Zuger Steuerratgebers. Der Ratgeber wurde aktualisiert und enthält in übersichtlicher Form sämtliche aktuellen Tipps und Tricks. Er ist seit Ende Februar unter [www.beeler.ch](http://www.beeler.ch) als kostenloser Download verfügbar und als Ergänzung zu eTax.zug der Steuerverwaltung konzipiert. pd